

Geschäftsordnung

Fachschaftsvertretung der
Naturwissenschaftlichen Fakultät

09. Oktober 2015

09. Oktober 2017

Fachschaftsvertretung der Naturwissenschaftlichen Fakultät

an der Friedrich-Alexander
Universität Erlangen-Nürnberg

Kontakt

Postfach 3520
Turnstraße 7
91054 Erlangen

Internet: stuve.fau.de/fsv-nat

E-Mail: fsv-nat@fau.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1	In- und Außerkrafttreten	3
§ 2	Änderung der Geschäftsordnung	3
§ 3	Abweichungen von der Geschäftsordnung	3
§ 4	Öffentlichkeit	3
§ 5	Verhalten der Mitglieder	4
§ 6	Einberufung von Sitzungen	4
§ 7	Beschlussfähigkeit	4
§ 8	Sitzungsleitung	5
§ 9	Protokoll	5
§ 10	Tagesordnung	5
§ 11	Rederecht	5
§ 12	Abstimmungen	6
§ 13	Umlaufverfahren	6
§ 14	Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 15	Finanzanliegen	7
§ 16	Berichte aus Gremien	7

Abkürzungsverzeichnis

FAU	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
FSV Nat	Fachschaftsvertretung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU
FSI	Fachschaftsinitiative

Bei dem folgenden Dokument handelt es sich um die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, im Folgenden kurz FSV Nat genannt. Der Fachschaftssprecher bzw. die Fachschaftssprecherin stellt den Vorsitz der FSV Nat dar und wird im Folgenden auch als solcher bezeichnet.

Diese Geschäftsordnung wurde am 09. Oktober 2017 durch die FSV Nat beschlossen und ersetzt die Geschäftsordnung vom 09. Oktober 2015.

§ 1 In- und Außerkrafttreten

- (1) ¹ Diese Geschäftsordnung gilt mit sofortiger Wirkung bis sie abgeschafft, geändert oder durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird. ² Diese Geschäftsordnung tritt zu Ende einer Amtsperiode außer Kraft.
- (2) ¹ Zum Ende einer Amtsperiode hat der amtierende Vorsitz dafür Sorge zu tragen, dass der Vorsitz der folgenden Amtsperiode Kenntnis über diese Geschäftsordnung erlangt. ² Zum Anfang einer Amtsperiode hat der amtierende Vorsitz dafür Sorge zu tragen, dass die gewählten Mitglieder der FSV Nat Kenntnis über diese Geschäftsordnung erlangen.
- (3) Bei vorzeitigem Personalwechsel ist den neuen Mitgliedern die Geschäftsordnung durch den Vorsitz zuzusenden.

§ 2 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) ¹ Die Geschäftsordnung der FSV Nat kann mit zwei Drittel aller Stimmen der Mitglieder der FSV Nat geändert werden. ² Der vorläufige Entwurf muss der Ladung zur Sitzung, auf welcher die Änderung behandelt werden soll, beigelegt sein.
- (2) ¹ Die Geschäftsordnung der FSV Nat kann mit zwei Drittel aller Stimmen der Mitglieder der FSV Nat abgeschafft werden. ² Der Antrag zur Abschaffung der Geschäftsordnung kann von einem einzelnen Mitglied an die FSV Nat gestellt werden. ³ Der Antrag muss der Ladung zur Sitzung, auf welcher dieser behandelt werden soll, beigelegt sein.

§ 3 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Wenn vier Fünftel der anwesenden Stimmen oder zwei Drittel aller Stimmen dem zustimmen, kann von der Geschäftsordnung, mit Ausnahme von § 2, abgewichen werden.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der FSV Nat sind öffentlich.
- (2) Bei Personenwahlen und Finanzabstimmungen kann auf Wunsch eines einzelnen Mitglieds die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 5 Verhalten der Mitglieder

- (1) ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ² Ist ein Mitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, sollte dies nach Möglichkeit der gesamten FSV Nat, mindestens jedoch dem Vorsitz, rechtzeitig bekannt gegeben sowie eine Stimmrechtsübertragung eingereicht werden.
- (2) Stimmrechtsübertragungen sollten so früh wie möglich, jedoch spätestens bis zum Beginn der Sitzung über den internen E-Mail-Verteiler geschickt werden oder können persönlich vor Ort erfolgen.

Grundordnung der FAU, Stand 21. September 2015, § 30, Abs. 7, S. 2: Das Stimmrecht kann für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Grundordnung der FAU, Stand 21. September 2015, § 30, Abs. 7, S. 3: Kein Mitglied kann mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

§ 6 Einberufung von Sitzungen

- (1) ¹ Die Einberufung einer Sitzung erfolgt auf Verlangen des Vorsitzes oder mindestens eines Viertels aller Mitglieder der FSV Nat. ² Die verlangte Sitzung muss binnen zwei Wochen während der Vorlesungszeit und binnen vier Wochen während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (2) ¹ Zur Sitzung wird durch den Vorsitz über den E-Mail-Verteiler der FSV Nat geladen. ² Der Vorsitz legt Sitzungsort und Sitzungszeit fest. ³ Der Ladung ist mindestens eine vorläufige Tagesordnung hinzuzufügen.
- (3) Darüber hinaus kündigt der Vorsitz die Sitzungstermine mindestens eine Woche im Voraus zumindest den FSIn der Naturwissenschaftlichen Fakultät an.

Grundordnung der FAU, Stand 21. September 2015, § 27, Abs. 1, S. 2: Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹ Vor und bei Bedarf während der Sitzung hat die Sitzungsleitung der FSV Nat die Beschlussfähigkeit festzustellen. ² Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist spätestens binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen.

Grundordnung der FAU, Stand 21. September 2015, § 30, Abs. 4, S. 1: Die FSV Nat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

Grundordnung der FAU, Stand 21. September 2015, § 30, Abs. 4, S. 2: Wird die FSV Nat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie das erste Mal beschlussunfähig war, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 8 Sitzungsleitung

- (1) ¹ Der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz der FSV Nat eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ² Falls beide abwesend sind, wählt die FSV Nat ersatzweise eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
- (2) ¹ Beim Eintritt von Umständen, welche eine ordentliche Sitzung unmöglich machen, kann die Sitzungsleitung die Sitzung der FSV Nat abbrechen. ² Mindestens die verbleibenden Tagesordnungspunkte sind in einer nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 9 Protokoll

- (1) ¹ Die Sitzungsleitung der FSV Nat bestimmt zu Beginn einer Sitzung mindestens eine*n Protokollant*in aus der Mitte der Sitzung. ² Das Protokoll hat mindestens die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder, alle Anträge im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse zu beinhalten.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitz der FSV Nat bis zur nächsten Sitzung der FSV Nat, spätestens aber zwei Wochen nach der Sitzung, den Mitgliedern der FSV Nat über den E-Mail-Verteiler der FSV Nat zuzusenden.
- (3) ¹ Protokolle sollen per Umlaufverfahren so bald wie möglich bestätigt werden. ² Dem Protokoll oder einzelnen Inhalten kann innerhalb von einer Woche nach Versand widersprochen werden. ³ Nach Verstreichen dieser Frist ohne Einspruch erfolgt die Bestätigung des Protokolls automatisch.
- (4) Durch neuere Beschlüsse und Erkenntnisse nicht mehr aktuelle Informationen können in älteren Protokollen optional nachträglich als solche markiert werden, sofern die Originalfassung ersichtlich bleibt.

§ 10 Tagesordnung

- (1) ¹ Erster Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich Formalia. ² Hierbei ist die Protokollführung zu bestimmen, die Beschlussfähigkeit festzustellen und die Tagesordnung anzunehmen.
- (2) ¹ Die der Einladung beiliegende Tagesordnung kann auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ergänzt werden. ² Die Behandlungsreihenfolge kann mittels Geschäftsordnungsantrag geändert werden. ³ Tagesordnungspunkte können mittels Geschäftsordnungsantrag vertagt werden.

§ 11 Rederecht

- (1) ¹ In Sitzungen der FSV Nat haben alle Anwesenden Rederecht. ² Die Sitzungsleitung kann Gästen das Rederecht entziehen.
- (2) Die Redner*innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort.

§ 12 Abstimmungen

- (1) ¹ Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, entscheidet die FSV Nat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ² Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.
- (2) ¹ Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder Akklamation. ² Andere Abstimmungsmodi können mittels Geschäftsordnungsantrag genehmigt werden.

§ 13 Umlaufverfahren

- (1) ¹ Ein Umlaufverfahren kann vom Vorsitz für den Einzelfall bestimmt werden. ² Einzelnen Mitgliedern ist es gestattet ein Umlaufverfahren für den Einzelfall in die Wege zu leiten. Ein solches Umlaufverfahren bedarf der Bestätigung des Vorsitzes oder eines Viertels der Mitglieder der FSV Nat.
- (2) ¹ Für Umlaufverfahren gilt ein Abstimmungsquorum von zwei Dritteln aller Mitglieder. ² Kann dieses Quorum nicht erreicht werden, muss der Gegenstand des Umlaufverfahrens auf der darauf folgenden Sitzung behandelt werden. ³ Beschlüsse, die sich aus einem Umlaufverfahren ergeben haben, sind in das Protokoll der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) ¹ Jedes Umlaufverfahren muss die Möglichkeit einer expliziten Enthaltung bieten. ² Nicht abgegebene Stimmen und Enthaltungen werden separat berücksichtigt.
- (4) ¹ Die Dauer eines Umlaufverfahrens beträgt mindestens drei Tage und höchstens zehn Tage. ² Der Vorsitz kann ein Umlaufverfahren frühzeitig beenden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben und § 13 Abs. 2 S. 1 erfüllt wurde.

Grundordnung der FAU, Stand 21. September 2015, § 30, Abs. 9: Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung durch Stimmabgabe im Wege fernmündlicher Abstimmung (Umlaufverfahren) oder mit Hilfe elektronischer Kommunikation zulässig.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹ Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Sitzungsablauf. ² Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach dem Ende des laufenden Wortbeitrags aufzurufen. ³ Ein Geschäftsordnungsantrag kann begründet werden.
- (2) ¹ Wird keine Gegenrede erhoben, so ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen. ² Eine Gegenrede kann formal oder inhaltlich geführt werden. ³ Nach einer Gegenrede ist per Handzeichen über den Geschäftsordnungsantrag mit einfacher Mehrheit der FSV Nat abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. der Antrag auf Schließung oder Wiedereröffnung der Redeliste
 2. der Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
 3. der Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 4. der Antrag auf Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung über einen Antrag
 5. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit

6. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - a. bis zum Ende des Tagesordnungspunktes
 - b. bis zum Ende der Sitzung
 7. der Antrag auf Wiederzulassung der Öffentlichkeit
 8. der Antrag auf namentliche Abstimmung
 9. der Antrag auf geheime Abstimmung
 10. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 11. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 12. der Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung
 13. der Antrag auf Änderung von Abstimmungsmodi
- (4) Geheime Abstimmungen gehen namentlichen Abstimmungen vor.

§ 15 Finanzanliegen

- (1) ¹ Finanzanliegen müssen bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung über den E-Mail-Verteiler der FSV Nat angemeldet werden. ² Abweichungen sind gemäß § 3 möglich.
- (2) Finanzanliegen können im Umlaufverfahren entschieden werden.

§ 16 Berichte aus Gremien

An alle Vertreter*innen in den verschiedenen Kommissionen ergeht die Aufforderung, regelmäßig – bevorzugt in Textform – aus ihren Kommissionen zu berichten.